

Religionsfreiheit – Kirchenartikel des Grundgesetzes, Religionsunterricht und Arbeitsrecht

- Und andere Beschwerden eines Atheisten
- Zu: Philipp Möller, Interview: „Religionsfreiheit im Arbeitsrecht schamlos ausgenutzt“, in: web.de/Magazine/Wissen, 24. Okt. 2017

<https://web.de/magazine/wissen/philipp-moeller-interview-religionsfreiheit-arbeitsrecht-schamlos-ausgenutzt-32563416#.homepage.pointOfViewTeaser.Missbrauch%20der%20Religionsfreiheit.3>

20171031

Von Egon Peus

Zu einer Stellungnahme als Jurist angeregt, bemerke ich dazu:

1.) Ausgangslage und allgemeine Einordnung

„Ich persönlich bin gottlos glücklich“, sagt Herr Möller. Dass er es ist, wie er sagt, und dass er es öffentlich ausspricht, „bekennt“, das alles ist sein gutes Recht. „Er argumentiert, dass unsere Gesellschaft ohne Religion besser dran wäre“ – auch das ist sein gutes Recht, auch, mit diesem publizierten Interview in Wahrheit für sein neues Buch zu werben; das ist mittlerweile so gang und gäbe. Ihm wird vorgehalten: **„Ist die Religionsfreiheit, auf die sich Religiöse dabei berufen, nicht aus guten Gründen durch das Grundgesetz geschützt? Er antwortet:** „Aber sicher, und auch ich setze mich vehement für die Religionsfreiheit ein. Die beinhaltet aber eben auch das Recht, frei von Religion sein zu dürfen.“ Beides sehr gut und richtig. Letzteres ist ebenfalls durch das Grundgesetz grundrechtlich abgesichert. Weiter wird er gefragt: **„Worin besteht denn für Sie der Sinn des Lebens, wenn nicht in der Hoffnung auf ein ewiges Leben nach dem Tod? Was können Sie den Menschen statt der Religion bieten? Er sagt dazu:** „Wir brauchen keine Hoffnung auf ein Paradies, wir brauchen keine Angst vor der Hölle und auch keine Bibel um zu erkennen, dass der Mensch, wie Michael Schmidt-Salomon sagt, unter den richtigen Umständen ein äußerst empathisches und friedliches Lebewesen ist - und diese Umstände gilt es zu schaffen! Daran mitzuarbeiten, das ist etwas, mit dem ich meinem Schaffen, meinem Dasein Sinn verleihen kann, und auch wenn ich das durch meine Worte eher auf der ideellen Seite tue, macht mich das doch sehr, sehr zufrieden.“

Hier wird es etwas undeutlich: „um zu erkennen, dass der Mensch ...ein äußerst empathisches und friedliches Lebewesen“ sei – das nimmt jedenfalls nicht explizit Stellung zur Frage auf ein „ewiges Leben nach dem Tod“. Oder eben mittelbar doch und zwar so, dass er auf die Sinnfrage, Sinn des Lebens, nur innerweltlich humanistisch antwortet. Sollte darin die Verneinung eines Lebens nach dem Tode ausgedrückt sein, so steht Herrn Möller selbstredend auch diese Auffassung rechtens zu. Zu der von ihm gelegentlich favorisierten „Aufklärung“ würde dann gewiss gehören, einem Sterbenden zu verdeutlichen, dass mit dem – ggf. gemäß Möllers Begehren am Lebensende terminlich selbstbestimmten – Lebensende, Feststellung des Hirntodes nach heutiger deutscher ärztlicher Praxis, noch vorhandene Reste als biologischer Sonderabfall fach- und vor allem seuchenhygienisch und auch sonst umweltgerecht entsorgt werden. Deutlich wird im Prinzip, worin er seinen Lebenssinn sieht: Umstände zu schaffen. Das Ziel wirkt überzeugend. Und das Mittel dazu: die „richtigen Umstände“. Sollte er es als Antithese zu dem real mindestens in Deutschland existierenden Katholizismus, jedenfalls DBK-episkopal verlautbarter Variante, sehen, so dürfte er irren: empathisch wird durch das Wort „Barmherzigkeit“ ersetzt, friedlich sowieso, von Hölle redet kein Marx, von Bibel insgesamt, wozu auch etwa die von Bischof Dr. Huonder seinerzeit

zitierten Aussagen gehören¹, auch nicht – vielmehr genehm aus dem Steinbruch herausgelockerte Wunschstellen nach zeitgeistiger Auswahl, die Übernahme des papal ausgestreuten Wortes „Barmherzigkeit“ ersetzt nicht nur klare Aussagen zur fides, sondern zur ratio allemal. Dem Rechtsbeflissenen Möller müsste eigentlich auffallen die Tragweite des Barmherzigkeits-Rundwurfs: völlige millionenfache Verachtung und Negierung von deutschem Recht und Verfassungsrecht (Papier NJW 2016, 2391 – 2396), Tagesflug 2013 nach Lampedusa mit Blau-Bötchen-Bild-Propaganda, um anders als etwa 1571 oder 1683 Europas Schutz und Außengrenze grundlegend für den Islam öffnend zu zertrümmern, undifferenziert werden alle Sozialleistungsbeuteanstrebende mit dem barmherzigkeitsheischenden Begriff „Flüchtlinge“ versehen. Zur Friedlichkeit gehört selbstredend dazu, vielleicht auch zu den von Möller so apostrophierten „Umständen“, getreu zu Orwell als Newspeak zu dekretieren, einzelne – stets nur einzelne! Selbstredend! – unliebsame Handlungen, bei denen gern „Allahu akbar!“ gerufen wird, sprachlich streng, politically correct und systemmedial gern übernommen einem „Islamismus“ zuzuordnen, der selbstredend säuberlich vom „Islam“ zu trennen sei. Oder prägnant mit v. Storch gekennzeichnet: Natürlich hat „nix mit nix zu tun“. Mit „Paradies“ im Sinne der Botschaft Gottes und des Genesis-Berichts hat das, was der deutsche Zeitgeistverlautbarungskatholizismus verbreitet, nichts zu tun: Seine Kernelemente lauten vielmehr Asylrecht, Flüchtlingsstatus, Familiennachzug, Hartz IV, SGB II, Asylbewerberleistungsgesetz. So wird Paradies umrissen, und da weltweit die Menschen nicht dumm sind, wird das auch wahrgenommen.

Wo Möller Recht hat, hat er Recht, und andere auch, wie er sagt:

„Probleme gibt es aber dennoch: die Ditib betreibt Moscheen, in denen Spione von Erdogan auftreten und Hassprediger, die ihre eigenen Landsleute von der Integration abhalten - voilà: Religion als spaltendes Element.

Hätte unsere - dem Wähler sei Dank! - endlich abgewählte große Koalition solche Differenzierungen vorgenommen, statt genau dieser Ditib den staatlichen Auftrag zu geben, den muslimischen Religionsunterricht in deutschen Bundesländern zu gestalten, dann hätten sie vielleicht auch verhindern können, dass handfeste Rechtsradikale in unserem Bundestag sitzen.

Das ist die reinste religionspolitische Inkompetenz, und jetzt haben wir den Salat.“

Was die Hassprediger anbelangt, so greift er der Sache nach die Pegida-Forderung Nr. 19 von Dezember 2014 (Focus vom 19.Dez.2014) auf. Die Grenze von Möllers ratio wird aber erkennbar, wenn er seine Ablehnung nur auf gerade einmal momentan in der Türkei obwaltende politische Tendenz bezieht. In Deutschland Prinzipien und Grundsätze daran auszurichten, wer im Ausland gerade welche Meinung und politische Tendenz verfolgt, ersetzt Prinzipien durch Wetterfähnchen.

Vielleicht lehren 732, 1571 und 1683 in zeitlichen Zusammenhängen, die die momentan magische Zahl „500“ deutlich überschreiten, doch etwas tiefer und grundsätzlicher zu blicken, zu werten und zu handeln.

Wollen wir nun etwas näher auf die konkreteren Darlegungen des Möller blicken. Er wird vorgestellt als „Pädagoge und Autor“. Das hindert ihn nicht, über Recht, geltendes Recht und

¹ Vgl. Anhang I.

Verfassungsrecht, sich zu verbreiten. Insoweit ist er in bester Gesellschaft, sowie mancher Kardinal etwa von Köln sich gelegentlich bemüßigt sieht, Volk und Leute über Recht zu „belehren“, gern auch Verfassungsrecht, am liebsten auch Religionsfreiheit². Wie Kardinäle und Journalisten, die „fachlich“ über Recht veröffentlichen, so wird auch der „Pädagoge“ Möller sich jedenfalls Schnürsenkel binden können³.

Lesen kann er anscheinend. In seinem Text wird auch gelegentlich erkennbar, was er als angebliches geltendes Recht dartun will und was als seinen Änderungswunsch. Zu letzterem ist er berechtigt, sagt doch das BVerfG im sog. NPD-Urteil vom 17.1.2017, dass man im Rahmen der grundgesetzlichen Ordnung auch eine Verfassungsänderung begehren darf, deren Grenzen (nur) Art. 79 Abs. 3 GG angibt. Mag gewissen Kardinälen-Rechtsauslegern das entweder auch nicht bewusst sein oder bewusst im Meinungskampf des Rote-Linien-Ziehens unterdrückt werden – es ist aber so.

Methodengerecht sollte man erst einmal die Texte des Grundgesetzes, unserer Verfassung im Bund, zur Hand haben. Das ist mit den Methoden Gutenbergs (des nicht adligen, im Zusammenhang des Reformationsfestbetriebes gern herangezogenen, allerdings technisch mit angeblichen Methoden jenes anderen) recht gut möglich. Es vollzieht sich nunmehr:

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Art 3

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Art 4

² Vgl. Rezension zu einer „Sozialethischen Expertise“, cap.peus.info. Dort auch Abhandlung zu „Religionsfreiheit“. <http://cap.peus.info/> Vgl. dazu auch Anhang II und III.

³ Journalisten, deren intellektuelle Fähigkeiten und Fachkenntnisse gerade eben zum Zubinden der Schuhe und zum Auftragen von Mascara ausreichen, erklären Hunderttausenden von Medien-Konsumenten die Welt Vom *Recht* und seinen Darstellungen wollen wir gar nicht sprechen. (Thomas Fischer, in: Die Zeit 11. Aug. 2015)

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Art 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Art 7

- (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
- (3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.
- (4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.
- (5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.
- (6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

Art 9

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

Art 25

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Art 79

(1) Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt. Bei völkerrechtlichen Verträgen, die eine Friedensregelung, die Vorbereitung einer Friedensregelung oder den Abbau einer besatzungsrechtlichen Ordnung zum Gegenstand haben oder der Verteidigung der Bundesrepublik zu dienen bestimmt sind, genügt zur Klarstellung, daß die Bestimmungen des Grundgesetzes dem Abschluß und dem Inkraftsetzen der Verträge nicht entgegenstehen, eine Ergänzung des Wortlautes des Grundgesetzes, die sich auf diese Klarstellung beschränkt.

(2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.

(3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

Art 140

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

Fußnote

(+++ Nichtamtlicher Hinweis:

Die aufgeführten Artikel der deutschen Verfassung vom 11.8.1919 - ebenfalls abgedruckt unter der FNA Nr. 100-2 (siehe juris-Abk: WRV) - lauten wie folgt:

Art. 136

- (1) Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.
- (2) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.
- (3) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.
- (4) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Art. 137

- (1) Es besteht keine Staatskirche.
- (2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.
- (3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.
- (4) Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.
- (5) Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbandsverbande zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.
- (6) Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.
- (7) Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.
- (8) Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

Art. 138

- (1) Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.
- (2) Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Art. 139

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

Art. 141

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

Art 141 Grundgesetz

Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 findet keine Anwendung in einem Lande, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand.

2.) Methodische Zwischenbemerkung

„Mensch, sei edel, hilfreich und gut!“ Dieser warmherzige Gedanke pflegt heutzutage im zeitgeistigen Orwell’schen Newspeak der political correctness gern herangezogen zu werden, um ungeliebte anderweitig geäußerte Meinungen und deren Vertreter „auszugrenzen“. Edel und gut – das sollen gefälligst die „anderen“ sein, und wenn nicht, so nennt man deren Vorbringen „Hass und Hetze“ und enthält sich der eigenen Gedankenarbeit oder gar Prüfung, Strukturierung und Formulierung zur Sache. Lügen und Derbheiten in zeitgeistig „gutem“ Sinne finden statt, sind „erlaubt“ - so etwa frech zu behaupten, jemand habe über eine Betonstelenansammlung in Berlin gesagt, dass das „Denkmal eine Schande“ sei (FAZ, wohl nach deren Selbstrechtfertigungsversuch zuvor die dpa). Wer auf der „rechten“, „richtigen“, also linksrotgrünen vermerkelten Seite steht, „darf“ Menschen „Pack“ (Gabriel) nennen, darf Meinungsäußerer ihm ungeliebter Art als Nicht-Menschen bezeichnen (Tillich), distanziert sich als Bundestagsvizepräsidentin des Deutschen Bundestages und Demonstrationsführungsteilnehmerin nicht von dem zackigen Ruf „Deutschland verreckel!“ (Claudia Roth) . Aber „Wehe, wehe, wehe“, wenn dies einmal „rechts“ geschähe!

Es richte sich der akademische Feingeist ein, wie er will. Niemand kann gezwungen werden, sich auf Debatten einzulassen. Wer sich in wohlgestelzten Echokammern, umhegt von politikardinalizischen „Roten Linien“ wohl, vor allem ungestört fühlt, mag dies genießen.

Das Risiko, von solchen Feingeistern nicht gehört oder nicht in einen Dialog einbezogen zu werden, muss dann allerdings eingehen, wer auch einmal würzig, pointiert und schroff, ja bis zu polemisch artikuliert. Ein J. von N. (zu seinem auserkorenen nachfolgenden Vertreter☺ „Satan“, oder „Scheißefraß“ (F., Papst, „koprophagie“, über Journalnutzer).

Über Geschmack kann, sollte man aber nicht streiten. Verstand lässt schon erkennen, ob und was zur Sache in einer würzigen Formulierung steckt.

3.) Möller geht saftig mit seinen Emotionen um. Das Interview strotzt vor Polemik. Es hat sachlich aufgreifbare Aussagen.

Nicht mit Pädagogik, sondern mit Sachkunde lässt sich grundsätzlich gliedern:

- a) Verstöße gegen Recht
- b) „Missbrauch“, schamloses „Ausnutzen“ von Recht – eine auch von kirchoiden, nicht kirchoiden, politisierenden Journalle-Adepten wie auch Politikern gern gebrauchte schwer zu diagnostizierende Handhabung. Rechtlicher Ansatz ist § 42 AO (Abgabenordnung): Dieser an Unbestimmtheit strotzende Paragraphen lautet:

§ 42 Abgabenordnung

Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten

(1) 1 Durch Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts kann das Steuergesetz nicht umgangen werden. 2 Ist der Tatbestand einer Regelung in einem Einzelsteuergesetz erfüllt, die der Verhinderung von Steuerumgehungen dient, so bestimmen sich die Rechtsfolgen nach jener Vorschrift. 3 Anderenfalls entsteht der Steueranspruch beim Vorliegen eines Missbrauchs im Sinne des Absatzes 2 so, wie er bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen angemessenen rechtlichen Gestaltung entsteht.

(2) 1 Ein Missbrauch liegt vor, wenn eine unangemessene rechtliche Gestaltung gewählt wird, die beim Steuerpflichtigen oder einem Dritten im Vergleich zu einer angemessenen Gestaltung zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil führt. 2 Dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige für die gewählte Gestaltung außersteuerliche Gründe nachweist, die nach dem Gesamtbild der Verhältnisse beachtlich sind.

Klar ist daran nur, dass mit dieser Gummiklausel Gestaltungen steuermehrend erfasst werden sollen, die Zeitgeist und Finanzminister, gern auch Sozialaposteln „nicht passen“. Ungeklärt ist meines Wissens beispielsweise, ob der erzbischöfliche (mittelbare) Kölner Erwerb einer teuren Immobilie in Köln mit dem Vehikel einer in den Niederlanden domizilierenden Gesellschaft zwecks Ersparnis von Grunderwerbsteuer, soweit erkennbar, nun ein „Missbrauch“ war⁴.

⁴ Erzbistum Köln, Stellungnahme zu Finanzfragen, 14. Febr. 2014: Das Erzbistum Köln beschloss Anfang der 90er Jahre eine Citypastoral in Köln zu eröffnen. 1991 bot sich die Gelegenheit, das heutige Domforum zu erwerben. Dies war nur möglich, durch den Kauf der niederländischen Gesellschaft, der das Haus gehörte. Seither besitzt das Erzbistum Köln die Gesellschaft BRD Domkloster B.V. und bisher gab es keinen Anlass, die Gesellschaft zu liquidieren.“ B.v. bedeutet „besloten vennootschap“, eine Kapitalgesellschaft niederländischen Rechts, vergleichbar einer GmbH; erwähnt auch im Finanzbericht EB Köln 2013, S.25 li. Sp.,: „Die BRD Domkloster Cologne B.V. ist die Eigentümerin des Hauses Domkloster 3 in Köln, des sogenannten Domforums. Das Erzbistum Köln betreibt hier, im Zentrum der Stadt gegenüber dem Dom, eine Anlaufstelle für Menschen mit den verschiedensten Anliegen.“ Auf S. 25 taucht sie in der Aufstellung der Beteiligungen auf: BRD Domkloster Cologne B.V., Amsterdam 16,3 90,0 %. Zitat Ende. Der KStA berichtet 14. Februar 2014: Wie die „Zeit“ jetzt berichtet, soll die Kirche die Immobilie vor mehr als 20 Jahren für 79 Millionen Euro von einem Düsseldorfer Unternehmen gekauft haben, das dort zunächst ein Einkaufszentrum hatte errichten wollen. Um die Immobilie zu erwerben, ging das Erzbistum auf eine Bedingung der Eigentümer ein. Die hatten das Juwel aus steuerlichen Gründen auf die in Amsterdam ansässige Briefkastenfirma BRD Domkloster Cologne B.V. übertragen. Die Kirche musste die gesamte Gesellschaft übernehmen; damit ermöglichte sie es dem Immobilien-Investor, zwei Millionen Euro Gewerbesteuer zu sparen. Eben diese Abgabe entfiel, weil es sich um ein niederländisches Unternehmen handelte. Auf die bei Immobilienverkäufen übliche Grunderwerbsteuer, in dem Fall eine Million Euro, musste der Staat ebenfalls verzichten. Das Erzbistum und der Dom als eigenständige Institution teilten sich die Anteile der niederländischen Firma so auf, dass das Finanzamt leer ausging. Für Dompropst Norbert

Feldhoff, als damaliger Generalvikar für den Immobilien-Deal verantwortlich, ist der Fall dagegen klar: Alles sei nach Recht und Gesetz gelaufen. ..., „Illegale Steuertricks oder unsaubere Transaktionen hätte ich niemals gebilligt“, –.....Und legale? Dazu passe der Begriff des Tricksens nicht, sagt Feldhoff. Es sei weder anrühlich noch unverantwortlich, die Möglichkeiten zu nutzen, die das Steuerrecht biete. „Das macht jeder Steuerzahler – wenn er schlau ist.“ – Quelle: <https://www.ksta.de/1865646> ©2017. – Verf. Und nun lesen wir noch einmal den herzergreifenden § 42 AO. Außerdem, um sich dem Verständnis der Erzbistumsbeteiligung von weniger als 100 % zu nähern, aus dem GrEStG (Grunderwerbsteuergesetz) § 1: (3) Gehört zum Vermögen einer Gesellschaft ein inländisches Grundstück, so unterliegen der Steuer, soweit eine Besteuerung nach Absatz 2a nicht in Betracht kommt, außerdem:

1. ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übertragung eines oder mehrerer Anteile der Gesellschaft begründet, wenn durch die Übertragung unmittelbar oder mittelbar mindestens 95 vom Hundert der Anteile der Gesellschaft in der Hand des Erwerbers oder in der Hand von herrschenden und abhängigen Unternehmen oder abhängigen Personen oder in der Hand von abhängigen Unternehmen oder abhängigen Personen allein vereinigt werden würden;
2. die Vereinigung unmittelbar oder mittelbar von mindestens 95 vom Hundert der Anteile der Gesellschaft, wenn kein schuldrechtliches Geschäft im Sinne der Nummer 1 vorausgegangen ist;
3. ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übertragung unmittelbar oder mittelbar von mindestens 95 vom Hundert der Anteile der Gesellschaft begründet;
4. der Übergang unmittelbar oder mittelbar von mindestens 95 vom Hundert der Anteile der Gesellschaft auf einen anderen, wenn kein schuldrechtliches Geschäft im Sinne der Nummer 3 vorausgegangen ist.

(3a) Soweit eine Besteuerung nach Absatz 2a und Absatz 3 nicht in Betracht kommt, gilt als Rechtsvorgang im Sinne des Absatzes 3 auch ein solcher, aufgrund dessen ein Rechtsträger unmittelbar oder mittelbar oder teils unmittelbar, teils mittelbar eine wirtschaftliche Beteiligung in Höhe von mindestens 95 vom Hundert an einer Gesellschaft, zu deren Vermögen ein inländisches Grundstück gehört, innehat. Die wirtschaftliche Beteiligung ergibt sich aus der Summe der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen am Kapital oder am Vermögen der Gesellschaft. Für die Ermittlung der mittelbaren Beteiligungen sind die Vohundertsätze am Kapital oder am Vermögen der Gesellschaften zu multiplizieren.

Vielleicht, damit es nicht so auffällt, nicht 95, sondern nur 90 %?? Im NL-Handelsregister findet man kostenlos: **BRD Domkloster Cologne B.V.**,

Hoofdvestiging

KvK 33225342

Vestigingsnr. 000012840777

Das lässt sich auch, besonders gern auch klerikal, aufplustern zu: der verlangt Gehalt, was ihm zwar rechtens zusteht, aber das ist unmoralisch. Obwohl kirchliche Frömmigkeit je nach Partei nur residual zu finden ist, werfen auch SPD-Minister gern mit der „Moral“, wenn gegen schlicht und einfach bestehende Rechte und zB Gehalts- oder Tantiemeansprüche polemisiert werden soll. Nicht moralisch kann dann auch schnell „unanständig“ sein.

Wir haben also den propagandistisch verbal produzierten „Missbrauch“, das „Unanständige“, bei dem ebenso und sogar deutlicher gesagt wird, ein Begehren entspreche dem Recht.

Allerdings hat dieses Verbalgedröhn, wie auch § 42 AO, einen inneren und berechtigten Kern: Der Missbrauch in Bezug auf rechtliche Regelungen, insbesondere um Vorteile zu erlangen wie auch Nachteile zu vermeiden, lässt sich rechtlich analysieren, bisweilen auch präzisieren dahingehend: das Gesetz hat einen inneren Sinn und Zweck, die Absicht des Gesetzes (oder des Gesetzgebers). Dem Wortlaut und der Formulierung nach kann der Anspruch aber auch gekünstelt herbeigeführt oder eine Kompetenz in Anspruch genommen werden, um Ziele zu erreichen, die nichts mit dem „eigentlichen“ Zweck der Regelung zu tun haben. Dann ist das

Laan van Diepenvoorde 3

5582LA Waalre

- KVK 33225342
- Vestigingsnr. 000012840777
- Laan van Diepenvoorde 3
- 5582LA
- Waalre

33225342 0000 000012840777 **BRD Domkloster Cologne BV. BRD Domkloster Cologne BV.** Financiële holdings. **BRD Domkloster Cologne BV. ..**

Und

BRD Domkloster Cologne B.V.,

Hoofdvestiging

KvK 33225342

Vestigingsnr. 000012840777

Laan van Diepenvoorde 3

5582LA Waalre

Gesetz wortgemäß zu weit oder anderweitig unangemessen gefasst. Beispiele, leider auch aus deutschem Verwaltungsrecht und Verwaltungspraxis, sind dem Praktiker übel bekannt. Richtigerweise ist ggf. das Verhalten als rechtswidrig zu qualifizieren, wenn gsetzeszweckverfehlend. Postenschieberei für Parteigünstlinge gehört etwa breitverbreitet dazu. Subtiler sind Versuche von geschmäckerlichen Baubehördenleitern, rechtliche nicht abgesicherte Gestaltungsbegehren durchzudrücken, mit Drohung, ansonsten die Baugenehmigung nicht zu erteilen, mit der hämischen Bemerkung, man könne ja klagen (wissend um die rechtsstaatswidrige Dauer solcher Verfahren). Sieht eine Pfarrei die Chance, ein Altkirchengebäude für 2 Millionen € zu verkaufen, so kann eine politische Gemeinde das Gebäude flugs unter „vorläufigen Denkmalschutz“ stellen, die Pfarrgemeinde zur Abgabe unter Wert für 1 Mio €, mangels anderer Verwertbarkeit, pressen, damit ein kommunalbegünstigtes Vorhaben bauen und zum Schluss sogar pressenotorisch verlautbaren, man habe den „Trick“ angewandt, die Bude unter „Denkmalschutz“ zu stellen, um daran zu kommen.

Für den Gesetzgeber empfiehlt sich ebenso wie für gestaltende Rechtsanwälte und Notare, das Vater Unser zu bedenken, namentlich: „Und führe uns nicht in Versuchung“. Die Regelungen sollten soweit irgendmöglich missbrauchsunanfällig sein. Der in der Neuzeit volksmedizinisch größte Besserer der Volksgesundheit war Bundeskanzler Kohl: einige Karenztage bei Krankheit ohne Lohnfortzahlung – eine nie in Europa gesehene plötzliche Gesundungswelle raste durch Deutschland, vor allem montags. Was sich im „Recht“ der Flüchtlinge seit etwa 2014 in Deutschland abspielt, gehört auch in diese Kategorie⁵ des Missbrauchs. Der Missbrauch sogenannten „Missbrauchs“ für vor allem US-amerikanische Anwaltserwerbsinteressen gehört ebenso dazu. Ein weites Feld. Wer, ohne Verbrechen zu leugnen, ergänzend auch hierauf hinweist, wird von elegischen kirchlichen Betroffenenlyrikern allerdings leicht verworfen

- c) Rechtspolitische Änderungsbegehren sind von allem bisher Gesagten abzugrenzen. Das ist auch rechtens, wie das BVerfG im NPD-Urteil mit Hinweis auf die Grenze nur des Art. 79 Abs. 3 GG sagt. Die bisherige Systemelite tut es, auch zur Verfassungsänderung, ebenso der in die Eröffnungspräsidierung durch doppelten Trick gehievte Bundestageröffnungspräsident am 24. Oktober 2017, der gleich in der Eröffnungsrede eine Verfassungsänderung zwecks Wahlrechtsreform fordert⁶, Herr Maas macht es vorschlagsweise zweimal pro Tag, viele wollen es, Möller auch. Allerdings auch die AfD – da aber zieht ein Kardinal plötzlich „rote Linien“.

4. Rechtsverstöße?

Der „Pädagoge“ greift zur Begrifflichkeit des Verfassungsverstößes, wenn er konfessionellen Religionsunterricht für Kinder und Jugendliche als „de facto verfassungswidrig“ dartut – neben der irrealen von ihm als von niemandem gewollt

⁵ Vgl. Papier NJW 206, 2391 – 2396 – soweit es nicht ohnehin offener Rechtsbruch ist.

⁶ Protokoll Plenar 19/1 S. 1 ff.; doppelt der Trick aus folgenden Gründen: a) der vorige Bundestag hatte aus pressenotorisch allerdurchsichtigsten „Gründen“ das Prinzip der Lebens-Alterspräsidentenschaft abgeschafft (das NRW-Parlament muss von geistiger Dürftigkeit gewesen sein, als es ausgerechnet für 2017 die Lebens-Alterspräsidentenschaft, also das Fungieren eines angeblich „Unerfahrenen“, neu einführt!!); b) ob nach Verzicht durch den Abgeordneten mit der längsten Parlamemtszugehörigkeit Dr. Schäuble wirklich der dann fungierende Dr. Solms berufen war, ist zwar nicht in pleno erörtert worden. Aber § 1 Abs. 2 der neuen Geschäftsordnung Stand 2017 , hebt ab auf „das am längsten dem Bundestag angehörende Mitglied“ – das Partizip Präsens passt zwar ohnehin nicht für einen neuen Bundestag angesichts der Diskontinuität. Aber könnte es auf eine momentan währende längstdauernd sich fortsetzende Mitgliedschaft hindeuten, die bei jemandem, der in den letzten vier Jahren überhaupt nicht Mitglied war, fehlen könnte?

dargetanen Variante, Kinder seien vom Grundgesetz ausgenommen. Niemand dürfe zur Teilnahme an einer religiösen Übung gezwungen werden.

Wie gelegentlich Kardinälen bei „Rechtsausführungen“, so misslingt hier Möller beim Schnürsenkelschnüren aber der Blick auf Zusammenhänge.

Es entspricht schlicht und einfach der Natur, dass Kinder bis zur Religionsmündigkeit nicht alles selbst und eigengesteuert tun können. Daher gibt es die elterliche Gewalt, auf weichgespültem Neudeutsch des Zeitgeistes, wie im BGB mittlerweile zu lesen, die „elterliche Sorge“. Davon geht in Art. 6 GG auch unsere Verfassung aus, in Art. 7 Abs. 2 GG sogar ausdrücklich für die Teilnahme am Religionsunterricht. Soweit erst einmal, und kurz und knapp den Unsinn Möllers hierzu widerlegend, zum Recht. Und Möller zitiert ja das BVerfG zutreffend, wonach geradezu der Religionsunterricht die Aufgabe hat, den Religionsinhalt als „bestehende Wahrheit“ zu vermitteln. Am ehesten muss man hier Sorge haben, ob manche katholische episkopale Verlautbarer eigentlich diese Aufgabe für Religionsunterricht und Religionslehrer wissen, kennen, bejahen und anordnen und umsetzen lassen. Inhalt, eigentlich doch wohl katholischen (?) – und für wahr halten, und dies vermitteln. Papst Benedikt XVI hat sich über verlorene Generationen bei der Glaubensbildung geäußert.

Zu anderen Aspekten changiert der sogenannte „Pädagoge“ in der Begriffsverwendung. „Schamlos ausnutzen“ im Arbeitsrecht – das klingt wie rechtmäßig, aber missbräuchlich. „Können außerhalb deutscher Gerichtsbarkeit handeln“ – das klingt assoziativ wie Rechtsverstoß; unklar bleibt, warum Möller zunächst deutsches „Recht“ in Rede stellt (das wäre das materielle Recht), dann aber „Gerichtsbarkeit“ – das deutet eher auf Prozess-, also Verfahrensrecht hin. Beim Schnürsenkelbinden kommt manchmal Verknotung auf. Nehmen wir die arbeitsrechtliche Behandlung also lieber als gesonderten Punkt auf. Dies zumal gerade hierzu Weiterungen zu beachten sind,

5. Kirchliches Arbeitsrecht

Möller wertet geltendes Recht, jedenfalls deutsches Recht, hierzu prinzipiell zutreffend aus, vgl. oben Art. 140 GG mit insbesondere Art. 137 Abs 3 WRV.

So in der Tat war die Regelungsvorstellung der Verfassungsgeber: Die Kirchen ordnen ihre internen Dinge selbst. Und dazu gehört, wen sie einsetzen, um ihren religiösen und kirchlichen Auftrag umzusetzen durch eingeschaltete Personen und auszuführen. Intern genau genommen sind Personalanstellungen nicht umfassend. Neben sakramententheologischen (katholisch) und basisgemeindeaufbauorientierten Ordinations- und Bestellungsfragen geht es etwa auch um Lebensunterhalt, also Geld, ferner etwa um Aspekte, die der moderne Staat ebenfalls seinem Regelungsanspruch unterwirft: Krankenversorgung, Alterssicherung. Insoweit eher auch *res mixtae*, aber eben wegen der Zuordnung zum originären religiösen selbstbestimmten Auftrag der Religionsgemeinschaft dieser zur Selbstregulierung weitestgehend zugeordnet. Diese Autonomie der Kirchen hat das deutsche Recht und die Rechtsprechung⁷ bislang im wesentlichen unangetastet gelassen.

Entgegen Möller ist das übrigens kein „Privileg“ von Kirchen oder Religionsgemeinschaften, vgl. Art. 137 Abs. 7 WRV. Auch, begrifflich eben von Religionsgemeinschaften gesondert, Weltanschauungsgemeinschaften werden dem gleichgesetzt. Für die Anerkennung als Körperschaften des öffentlichen Rechts wird zwar eine gewisse verfestigte Stabilität vorausgesetzt, das ist aber auch „kleineren“ Gemeinschaften erreichbar.

Im übrigen hängen die Selbstordnungsbefugnisse nicht von dem Status als öffentliche Körperschaft ab. Und schließlich ist zu verweisen darauf, dass das Grundgesetz außerhalb des Rahmens der sogenannten Religionsartikel über Art. 140 GG hinaus auch allgemein

⁷ Exzellent referierend zusammengefasst in EGMR vom 23.Sept. 2010, 1620/03.

grundrechtlich Vereinigungen schützt, Art. 9 Abs, 1 GG. Sogar Wirtschaftsunternehmen genießen sogenannten „Tendenzschutz“ vgl. § 118 BetrVG. Und innerhalb dessen liegt auch die Rechtsprechung, wonach selbstredend etwa einer Partei oder parteinahen Gemeinschaft wie der AWo die Befugnis offensteht, nicht gerade Pegida-Aktivisten einzustellen, etwa gar in Bildungsaktivitäten einsetzen zu müssen.

Die einseitig kirchenorientierte Polemik Möllers gegen arbeitsrechtliche Besonderheiten erweist sich damit als sachfern. Für sein Beispiel des BetrVG (Betriebsverfassungsgesetz) ist seine Äußerung, die Kirchen agierten „nicht auf dem juristischen Boden der Bundesrepublik Deutschland“ – ein bei „Pädagogen“ und Kardinälen nicht selten zu beobachtendes Phänomen, nicht einmal klar geschriebenes Recht wahrzunehmen (dann ist es Irrtum, sonst hetzende Lüge)⁸. Man sollte eigentlich Art. 137 WRV als Verfassungsrecht wie auch § 118 BetrVG als einfaches Recht wahrnehmen könne.

Was das „allgemeine Gleichstellungsgesetz“ angeht, so nennt Möller es Diskriminierung, wenn „Juden, Muslime, Atheisten, Homosexuelle und Wiederverheiratete“ nicht eingestellt zu werden brauchen, wenn ihnen gekündigt werden kann. Über Möller hinaus kann man sogar auf eine verfassungsrechtliche Vorschrift verweisen: Art. 3, namentlich Absätze 2 und 3 GG. Es offenbart die Unkunde oder böartige verfälschende Polemik, wenn Möller zwar durchaus Art. 140 GG (mit Art. 137 WRV) sieht und sogar nennt, dennoch die Ausschöpfung der daraus erwachsenden Rechte als „nicht auf dem juristischen Boden der Bundesrepublik Deutschland“ denunziert. Zu diesem Boden gehört eben auch Art. 140 GG mit den inkorporierten Bestimmungen der WRV.

Wohl auch dem Arbeitsrecht ordnet Möller die Kindergärten, Krankenhäuser und sonstigen Wohlfahrtseinrichtungen der Kirche zu und die Behandlung von deren Mitarbeitern. Hier kommt das Sonder-„Argument“ der weitgehend staatlich-öffentlichen Finanzierung hinzu. Es trifft als solches zu, belegt aber bezüglich geltenden Rechts keine Abweichung von Art. 140 GG, Art.137 WRV. Die Kontrollüberlegung, ob ein jüdischer Kindergarten einen engagierten Moslem einstellen muss oder die Antonio-Amadeu-Stiftung einen öffentlich engagierten Anhänger und Apostel der Pius-Bruderschaft , stellt Möller freilich nicht.

Es stellt also eine sachferne, freche Hetzpropaganda dar, wenn Möller diese Handhabungen als Befugnis, „geltendes deutsches Recht zu missachten“, darstellt – einmal abgesehen von der Unlogik dieses „Pädagogen“, ein „Recht“ auf Missachtung „geltenden deutschen Rechts“ auch nur sprachlich zu insinuieren. Das Hirn reicht anscheinend nicht so weit, sich als Bestand eines corpus von Recht Regelungen zum Regelfall wie auch Ausnahme vorzustellen. Alles davon ist dann „geltendes deutsches Recht“.

Möller betreibt eine „Pädagogen“-gemäße deutsch-intrinsische „Rechts“-Betrachtung. Was er nicht einmal erwähnt, sind zwei ganz andere Ansätze, teils miteinander verwoben, die die weitere Umsetzung des deutschen Rechts erkennbar akut gefährden. Zu erörtern ist die Auswirkung der Europäischen Menschenrechtskonvention, namentlich durch Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, und mE hierhinein verwoben die geradezu abenteuerlich prinzipienlose, einerseits zeitgeistoid-barmherzigkeitsschwurbelnde und andererseits der immer vergeblicher werdenden Suche nach im Leben glaubensstarken Rechtgläubigen zahlenmäßig realistisch folgende mehrheitsepiskopale Destruktion vormals klarer Prinzipien zu zwingenden Anforderungsprofilen für „kirchliche“ Mitarbeiter, zu denen etwa Caritas-Mitarbeiter gezählt werden. Nach Entscheidungen des EGMR (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) vor allem vom 23. September 2017 ist der Komplex höchstaktuell, wie etwa die Pressenachricht des LArbG (Landesarbeitsgericht) Düsseldorf

⁸ Einem Kölner Kardinal, der über „Religionsfreiheit“ schwadroniert, scheint etwa Art. 79 mit Abs 3 GG unbekannt zu sein, jedenfalls unerwähnt und unberücksichtigt. Manchem Kardinal oder Bischof scheint auch das Wesen bestandskräftiger Ausweisungsbescheide unbekannt zu sein, die Ergebnisse von Papier NJW 2016, 2391-2396 sowieso.

vom 18. Oktober 2017 belegt. Der Vorgang ist zugleich für das Obwalten der systembezogenen gezielt kirchenfeindlichen Journaille-Propaganda einschließlich der unfähigen kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit erkenntnisfördernd. Dieser Komplex soll nachfolgend im Zusammenhang und gesondert dargetan werden.

Noch im Rahmen des geltenden Rechts liegt, was Möller unerörtert lässt, freilich ihm selbst als intensivierend bekämpfungswürdig erscheinen dürfte: Was er anprangert, als angebliche Privilegien, ist weitgehend auch völkerrechtlich abgesichert, nämlich durch die in Deutschland geltenden Konkordate mit dem Heiligen Stuhl. Reichsweit bzw. nunmehr bundesweit das Reichskonkordat von 1933, weiter etwa, gerade auch für NRW, das sog. Preußenkonkordat von 1929, es gibt weitere, so das bayerische und das badische Konkordat.

So ist etwa der Religionsunterricht abgesichert im Reichskonkordat wie folgt:

Artikel 21. Der katholische Religionsunterricht in den Volksschulen, Berufsschulen, Mittelschulen und höheren Lehranstalten ist ordentliches Lehrfach und wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche erteilt. Im Religionsunterricht wird die Erziehung zu vaterländischem, staatsbürgerlichem und sozialem Pflichtbewußtsein aus dem Geiste des christlichen Glaubens des Sittengesetzes mit besonderem Nachdruck gepflegt werden, ebenso wie es im gesamten übrigen Unterricht geschieht. Lehrstoff und Auswahl der Lehrbücher für den Religionsunterricht werden im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde festgesetzt. Den kirchlichen Oberbehörden wird Gelegenheit gegeben werden, im Einvernehmen mit der Schulbehörde zu prüfen, ob die Schüler Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Lehrern und Anforderungen der Kirche erhalten.

Es bliebe zu erwägen, inwieweit im Marx-Woelki-gemerkelten Sinne die Erziehung, ja auch nur die Erwähnung „zu vaterländischem Pflichtbewusstsein“, und dies „mit besonderem Nachdruck“, überhaupt noch genehm oder gar vertragspflichtgemäß betrieben wird.

Nun liegt dem zuletzt angedeuteten Personenkreis die Beachtung von Recht ohnehin fern⁹, sobald barmherzigkeitsfern und flüchtlingskritisch, Möller hingegen nimmt im Grundsatz darauf Bezug. So sei ihm gesagt, dass nach Art. 25 GG völkerrechtliche Verträge, zu denen das Prinzip pacta sunt servanda gehört, binden und nicht einseitig nach innerdeutschem Gelüste aufgehoben werden können, sie auch innerstaatlich entsprechend pflichtgemäßer Umsetzung gelten.

Was Möllers Attacken im Plural gegen die „Kirchen“ angeht, so fehlt einerseits den evangelischen Kirchen die Völkerrechtssubjektivität – dies bezüglich Verträgen - . Andererseits ist etwa bei sittlichen Anforderungen zum Beispiel im Arbeitsrecht keine nennenswerte Problematik erkennbar, da dort breitflächig irgendwelche ernsthaften sittlichen Anforderungen etwa gar an Lebensgestaltung oder Berufsausübung nicht wahrzunehmen sind¹⁰ – wohl einzig mit der Ausnahme des momentanen Zeitgeistes gegen AfD- und Pegida-Aktivitäten.

⁹ Vgl. Papier NW 2016, 2391 – 2396; die Verachtung sog. „formalen“ Rechts hat freilich historische „Vorbilder“, so der Hauptredner im Deutschen Reichstag 26. April 1942, vgl. dazu das Protokoll.

¹⁰ Tötungsbereitschaft durch Abtreibung; praktizierte Homosexualität, gern auch als „Partnerschaft“ oder gar „Ehe“ findet gar kirchliche Einsegnung; serielle Mehrehe nach Scheidungen der häufigsten Häufigkeit und jeweils Wiederheirat erwecken auch keine Probleme; auch nicht der staatsquasiamtliche öffentliche Ehebruch zusammen mit der Vorhaltung einer Quasi-Staatsmaitresse - während bestehender Ehe! – gelten als unproblematisch, auch bei einem ehemaligen und ordinierten Pfarrer. Bei freien evangelikalischen Gruppen könnte das erheblich anders sein.

6.Rechtspolitische Änderungsbegehren

Praktisch alles, was Möller an Änderungen begehrt, ist nach deutschem Verfassungsrecht möglich. Wie das BVerfG im sog. NPD-Urteil¹¹ recht beiläufig erwähnt hat – was aber auch selbstverständlich ist -, das Grundgesetz kann sehr weitgehend geändert werden, die Grenze zeigt nur Art. 79 Abs. 3 GG. Das heißt: auch fast alle (!!) Grundrechtsartikel können geändert werden, also auch etwa zur Religionsfreiheit – über die ja ein Kölner Kardinal so emsig wie unkundig schwadroniert hat, als es um den Kampf gegen politisch ihm Missliebige ging. Ja, die Religionsfreiheit, so wie sie heute verankert ist, duldet keine Differenzierung nach Religionen¹². Das bedeutet aber nicht, dass Art. 4 GG änderungsfest wäre, die sog. Kirchenartikel, Art. 140 GG i.V.m. den zitierten inkorporierten Artikeln der WRV ebensowenig. Grenzen könnten sich ergeben aus der EMRK wie auch der Menschenrechtsdeklaration der UN – daraus wiederum könnte sich Deutschland lösen. Denkverbote oder Tabus verbieten sich – gerade auch von kirchlicher Seite. Wie lange denn noch soll die undifferenzierte Europabegeisterung indoktriniert werden, wenn ein EU-Parlament am 12. Sept. 2017 breitestmöglich die Zulassung der Abtreibung fordert und gar das Vertreten einer Abwehrposition hiergegen gar als „Gewalt“ denunziert¹³?

Supranationale und völkerrechtliche Fragen zu Änderungen sind allerdings für deutsche Praxis so lange irrelevant, als sich keine Mehrheit für Verfassungsänderungen abzeichnen.

Anders liegt im Rahmen möglicher Interpretation.

Hinnahme von (in der Tat geräuscherzeugendem) Glockenläuten und sonstige „Einflüsse“ in die Rechtsanwendung, wie Genitalbeschneidung und Grenzen bei der Sterbebegleitung sind oder jedenfalls waren Auslegungsfragen. Dass man nicht nur sog. „einfaches“ Recht, sondern sogar Verfassungsrecht durch „Auslegung“ deuten, realiter gesagt: verändern kann, hat jüngst

¹¹ 17. Januar 2017

¹² Vgl. Anhang II.

¹³ Hierzu findet sich Bemerkenswertes: Die stark verlautbarungsfigurativen Elemente des deutschen Episkopats finden intensiv Gelegenheit, auch in Fulda, mehrfach über „Europa“ zu reden, so laut Pressemitteilung DBK Nr. 162 vom 28. Sept. 2017 Ziff. 4 (zur Wahl zum Bundestag) : für Christen grundlegendes Thema: „eine positive Sicht auf das große europäische Projekt“; zu Polen, Ziff. 14, prompt auch wieder „Europäische Union“, tendentiell augenscheinlich ablehnend gegenüber „antieuropäischem Gedankengut“. Zwar ist in Ziff. 4 auch von „Lebensschutz“ die Rede – aber ohne jeden erkennbaren Bezug gerade auf „die EU“ oder gar präzise die Resolution vom 12. Sept. 2017. Nur mit intellektueller und moralischer Verachtung kann man die Hirnlosigkeit betrachten, derart pauschal, undifferenziert und faktenfern global die „Europäische Union,“ etwa gar noch deren Vertiefung und Intensivierung, zu propagieren. Diese Verlautbarungszeitgeistepiskopen bemerken nicht einmal, dass der von ihnen anderweitig und stets so hochgerühmte Papst Franziskus genau die Genderideologie schärfstens gebrandmarkt hat (weltweiter Krieg gegen die Familie), die in jener Resolution vom 12. Sept. 2017 so umfassend sich ausdrückt. Statt dessen lässt die DBK irgendeinen Frauenkreis quasi amtlich mit DBK-Kennung genderistische Plakat- und Flyeraktionen entwickeln, selbstredend vermutlich auch bezahlen. Was hier und bei der Bundesregierung noch harmlos wirkt, steht abgeleitet von den zugrundeliegenden schroff feministisch-genderistischen Strebungen in der EU, und diese wiederum abgeleitet von der WHO. Deren katastrophale Auswirkungen, mit unerhörtem auch wirtschaftlichem Druck, auf afrikanische Völker haben afrikanische Bischöfe lautstark beanstandet. Dafür erfahren sie von einem deutschen, freilich nicht der Bischofskonferenz angehörenden Kardinal die Empfehlung(in der Sache), auf Neger-Bischöfe solle man eher nicht hören, und namens der DBK zu Bundestags-Rechtsausschuss (Sept. 2015, Protokoll 18/68, S. 38) einen parlamentsamtlich gewordenen Bericht darüber – der Zusammenhang ist zu lesen -, dass deutsche Bischöfe ihre afrikanischen Kollegen „zusammengefaltet“ hätten. Dabei können im Rahmen des zivilisatorischen und ekklesialen Fortschritts afrikanische Bischöfe den Katechismus lesen – deutsche lesen „schlimme Abirrung“ homosexueller Praxis so, dass sie sogar deren formalisierte Verstetigung „sehr, sehr positiv“ würdigen, Protokoll Rechtsausschuss 18/68 S. 38. Und da wundert man sich rund um den 30.Juni 2017, erklärt sich jedenfalls so!

die, nur noch nicht verfassungsgerichtlich überprüfte¹⁴, Uminterpretation des Begriffs „Ehe“ in Art. 6 Abs.1 GG belegt. Manches ist mittlerweile zu Gesetz geronnen. Daher wurde 2012 eingeführt:

§ 1631d BGB

Beschneidung des männlichen Kindes

(1) Die Personensorge umfasst auch das Recht, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll. Dies gilt nicht, wenn durch die Beschneidung auch unter Berücksichtigung ihres Zwecks das Kindeswohl gefährdet wird.

(2) In den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes dürfen auch von einer Religionsgesellschaft dazu vorgesehene Personen Beschneidungen gemäß Absatz 1 durchführen, wenn sie dafür besonders ausgebildet und, ohne Arzt zu sein, für die Durchführung der Beschneidung vergleichbar befähigt sind.

Hierzu hat Möller schlicht und einfach Recht: Da waltet religiöser Einfluss. Man kann das tiefer durchdenken. „Wir“ schützen bei Straßenplanungen Fledermäuse der noch und nöchersten Art – aber mit lebenslanger irreversibler Wirkung einen menschlichen Körper verstümmeln lassen – das darf man als Eltern an seinem Sohn (vgl. Art. 3 Abs. 2 GG!). Da angeblich gewisse Zusammenhänge aus der Geschichte eine *raison d'être* unseres Staatswesens sein sollen, werden gewisse religiöse Kreise auch noch von der Pflicht, bei chirurgischen Eingriffen wenigstens einen approbierten Arzt tätig werden zu lassen, freigestellt¹⁵.

¹⁴ Was der sog. „C“-Politiker Seehofer zwar zunächst in Aussicht stellte, bisher aber nicht eingeleitet hat. Vermutlich mit Blick weniger auf „Gewissen“ – oder CSU-christliches Menschen- und Ehebild, von beidem pflegen gewisse Politiker keine nähere Vorstellung zu haben, eher wohl im Rahmen wahltaktischer Analyse für die nächsten bayrischen Landtagswahlen oder die laufenden Koalitionsverhandlungen. Unser „Rechtsstaat“ hat es so organisiert, dass der einzelne Staatsbürger keine Klage- oder Antragsbefugnis hierzu hat.

¹⁵ Zu dem von Möller nicht thematisierten Schächtungsverbot vgl. etwa Leitsätze zum Urteil des Ersten Senats vom 15. Januar 2002 - 1 BvR 1783/99 - (und dieses Urteil)

1. Die Tätigkeit eines nichtdeutschen gläubigen muslimischen Metzgers, der Tiere ohne Betäubung schlachten (schächten) will, um seinen Kunden in Übereinstimmung mit ihrer Glaubensüberzeugung den Genuss von Fleisch geschächteter Tiere zu ermöglichen, ist verfassungsrechtlich anhand von Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 und 2 GG zu beurteilen.
2. Im Lichte dieser Verfassungsnormen ist § 4 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 des Tierschutzgesetzes so auszulegen, dass muslimische Metzger eine Ausnahmegenehmigung für das Schächten erhalten können.

Siehe auch: Tierschutzgesetz § 4a

(1) Ein warmblütiges Tier darf nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzugs zum Zweck des Schlachtens betäubt worden ist.

Inwieweit bei Fragen der Sterbebegleitung / Sterbehilfe / Beihilfe zur Selbsttötung originär religiöse, etwa christliche oder gar kirchliche Einflüsse walten,, ist so sicher nicht. Thomas Fischer hat das auf einer Veranstaltung in Essen vor einigen Jahren angenommen, allerdings auf fehlerhafter Tatsachenannahme¹⁶. Da können sehr wohl auch a- oder meta-religiös begründete Erwägungen aus der Menschenwürde, Art. 1 GG, sich auswirken, wie etwa das BVerfG 1993 bemerkenswerterweise den Schutz des noch ungeborenen Lebens vollständig und von Religion separat aus der Menschenwürde abgeleitet hat, übrigens mit biogenetisch und embryonenentwicklungsbezogener Qualifikation genau wie die katholische Kirche, ausdrücklich aus Gründen der Urteilsaufgabe nur bezogen für die Zeit ab Einnistung, augenscheinlich wohlwollend aber auch der weitergehenden kirchlichen Auffassung entsprechend für die Zeit ab Zellverschmelzung die Qualität von menschlichem Leben bejahend. Da der „Pädagoge“ Möller sich in der Qualifizierung angeblich „mittelalterlicher“ Vorstellungen tummelt, sei ihm deutlich, dass Bundesverfassungsgericht und Katholische Kirche die linksrotgrün versifften „Spätbeseelungsideen“ oder „Spätmenschwerdungsideen“ (erst im Verlauf einer Schwangerschaft) des Zeitgeists, die vormals kirchlichen Spätbeseelungslehren in der Tat aus kirchlichen Lehren, überwunden haben. Wie zu allen schwerwiegenden sittlichen und moralischen Angelegenheiten, sind auch hier – was den von Möller im Plural betriebenen Antikirchenkampf entwertet – ernsthafte evangelische Positionen nicht zu erkennen. Ob katholisch dasselbe einzutreten droht, wenn sich papales und episkopales Barmherzigkeitsgerede klarheitsüberlagernd allüberall durchsetzt, kann von Verf. nicht sicher vorhergesehen werden.

Letztere Entwicklung ist übrigens von mE drastischer Relevanz für förmlich rechtliche Auswirkungen auch im deutschen Recht.

7. Zwischenergebnis: Möllers Aussagen zu geltendem Recht sind im wesentlichen von offener Unkunde getragen, seine rechtspolitischen Begehren nachvollziehbar und wären mindestens weitgehend rechtlich umsetzungsfähig.

(2) Abweichend von Absatz 1 bedarf es keiner Betäubung, wenn

1. sie bei Notschlachtungen nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist,
2. die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) erteilt hat; sie darf die Ausnahmegenehmigung nur insoweit erteilen, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen oder
3. dies als Ausnahme durch Rechtsverordnung nach § 4b Nr. 3 bestimmt ist.

¹⁶ Ihm war erklärtermaßen eine wesentliche einschlägige Aussage Pius' XII unbekannt (zutreffend von 1958, abgedruckt in den AAS). Katholiken sollten Kirchenfeinde und Atheisten nicht unterschätzen oder außer Acht lassen, dasselbe gilt aber auch umgekehrt.

Schon das NPD-Urteil des BVerfG vom 17. Januar 2017 lehrt erneut und intensiviert: Deutschland ist nicht das Maß aller Dinge¹⁷. Was „Rechtsstaat“ wie auch „Menschenwürde“ und „Religionsfreiheit“ inhaltlich bedeuten, kann etwa auch so gesehen werden wie im ziemlich total laizistischen Frankreich. Jüngst wurde durch den Conseil d'État am 25. Okt. 2017 entschieden, dass von einem im öffentlichen Raum errichteten Statuendenkmal (übrigens des Hl. Johannes Paul II) das zuoberst angebrachte Kreuz zu entfernen sei¹⁸.

8. Europarecht

Für uns in Essen von besonderem Belang ist das mittlerweile längst auch pressenotorische Verfahren, genauer: das Bündel von Verfahren, eines in Deutschland gern namentlich neutralisiert mit „S“ bezeichneten Ex-Kirchenmusikers, der an einer Pfarrei in Essen angestellt war und dem 1997 gekündigt worden ist, weil er a) im öffentlich notorisch gewordenen Ehebruch gelebt hat b) auf Erklärung hin an dieser neuen Verbindung festhalten wollte und c) die Frau dieser neuen Verbindung von ihm schwanger geworden war. Die deswegen ihm gegenüber ausgesprochene Kündigung wurde von deutschen Gerichten, letztlich Bundesarbeitsgericht und Bundesverfassungsgericht, als wirksam anerkannt. Jedoch dekretierte der EGMR, darin liege eine Verletzung seiner Privatsphäre. Aus prozessualen Gründen war Gegenstand des Angriffs die Gerichtsentscheidung, Verfahrensgegner also die Bundesrepublik Deutschland, jedoch inhaltlich die Frage der kirchenbezogenen Kündigung betroffen¹⁹. In dieser Entscheidung – im Original nur französisch, es gibt eine „nichtamtliche“ Übersetzung des Bundesministeriums für Justiz²⁰, ist der Sachverhalt in breiter Würzigkeit dargestellt, so auch der letztlich gescheiterte Versuch, durch Falschvortrag (das dürfte wohl versuchter Prozessbetrug gewesen sein) zu gewinnen²¹. Ferner : „Kindermund tut Wahrheit und.“ So auch hier: „die Kinder“ des Klägers (aus der Ehe) erklärten „im Kindergarten“, dass „ihr Vater wieder Papa werden würde“²². Ja, wenn das dann nicht „öffentlich“ bekannt ist, was und wann denn dann?

Die Entscheidung, die sämtliche Vorinstanzen referiert, ist lesenswert. Für unsere Zwecke hier sei erwähnt, dass der EGMR durchaus die Autonomie der Kirchen (und Weltanschauungsgemeinschaften) anerkennt, auch je nach Land verschieden (also in Deutschland anders etwa als in Frankreich). Aber – und daran wird sich besonders die Kirche

¹⁷ Merkelianisierte Grünlinge müssten auch erst SS und Wehrmachtsdivisionen in Belgien und Frankreich einmarschieren lassen, damit dort „deutsche“ Atomkraftanlagenbegehrlichkeiten realisiert würden. Wie die DBK wohl mittlerweile erkennt, 28.10.2017 Zu Ziff. 14, kann sie auch in Polen nicht „durchregieren“.

¹⁸ Conseil d'État Entscheidung vom 25. Okt. 2017 Az. Nr 396990. <http://www.conseil-etat.fr/Actualites/Communiqués/Separation-des-Eglises-et-de-l-Etat>

¹⁹ EGMR Urteil vom 23. Sept. 2010, Beschwerde Nr 1620/03.

²⁰ Selbstredend zieht der DBK-Lautsprecherkardinal auch insoweit und pauschal gegen die AfD „rote Linien“, als die AfD sich gegen die Missachtung der deutschen Sprache im Umgangsbereich, Schul- und öffentlichen Bereich und erst recht im Rahmen der EU- und Europa-Organen wendet. Subtile Prüfungen detailliert würden ja nur die klare Propagandaaussage „stören“, vgl. auch die sog. „Sozialethische Expertise“ aus kirchoidem Bereich und dazu wiederum Rezension, vgl. eap.peus.info. <http://eap.peus.info/> Man nennt das dann gern „europafeindlich“ oder „Populismus“ (so in typischer sachlicher Substanzlosigkeit DBK Pressenachricht 162 vom 28.9.2017 zu Nr. 4. Gern auch zackiger: dort: „starker tendenziell rechtsradikaler Populismus“.

²¹ Vgl. Tz 17: die Kirchengemeinde habe „nicht nachgewiesen“, 1. Durchgang, dass der Kläger dem Dechanten in einem Gespräch erklärt habe, er wolle und werde die Beziehung zur neuen Lebensgefährtin nicht einstellen. Zur Prozessrelevanz des fehlenden Nachweises kommt es nur, wenn das Gericht die Tatsachenfrage für entscheidungserheblich hält und eine solche Behauptung der Pfarrei vom Kläger in Abrede gestellt, „bestritten“ worden ist. Nachdem ein Obergericht den prozessualen Fehler, den Pfarrer nicht als Partei förmlich zu vernehmen, gerügt hatte, kam es zu dieser – und der Kläger räumte, Tz 24 ein ,dass er doch – offensichtlich abgehend von seinem früheren Falschvortrag – dem Pfarrer im Gespräch am 2. Juli 1997 die neue Beziehung – mit seiner Prozessbevollmächtigung!! - als „endgültig“ bezeichnet habe.

²² Tz 12.

gewöhnen müssen, verbunden mit einer Ober- und Letztkontrolle durch das laikale, eben Europaorientierte Gericht. Es sieht sich gehalten, zu prüfen, ob pro forma das entscheidende staatliche Gericht der Sache nach die Religionsgesellschaft genügend und absolut umfassend „abgewogen“ hat, so die Bedeutung der Position des Arbeitnehmers in der Kirche, die Schwere seines Vergehens, dies gemessen an Bedeutung der kirchlichen Normierung, ggf. durch Anstellungsvertrag und/oder eigenes Recht. Auch die Klarheit einer kirchlichen Verhaltensanforderung kann da von Belang sein.

Besonders freuen wird vielleicht deutsche Bischöfe, angefangen vom europabegeisterten Kardinal Marx und der DBK, dass laut Nachricht im Urteil nicht nur die Menschenrechtskonventionsorgane, sondern auch die EU durch ihre Kommission das deutsche Staatskirchenrecht bezüglich Kündigung wegen einer Antidiskriminierungsrichtlinie 2000/78/EG durch Aufforderungsschreiben Nr. 2007/2362 „unter Beschuss“ genommen hat²³.

Unsere Auswertung nimmt zweierlei in den Blick:

In der deutschen Zeitgeist-Pressepropaganda wird „gern“ nur diese eine Entscheidung des EGMR vom 23. Sept. 2017 erwähnt – klar, weil die, zudem auch noch katholische, Kirche „verloren“ hat. Vornehm gesagt: sehr sehr dezent äußerstenfalls wird in der Journaille erwähnt, dass genau an demselben Tag der EGMR in einem Parallelverfahren eine wegen – nicht notorisch gewordenen! – Ehebruchs ausgesprochene Kündigung durch eine „Kirche“ (Mormonen) für rechtmäßig deklariert hat²⁴. Auch diese Entscheidung – ebenfalls nichtamtlich auch ins Deutsche übersetzte – ist lesenswert.

Mein vermutlich natürlich subjektiver Vergleich der eventuell bedeutsamen Parameter führt folgendes auf: Gewiss, der Mormonen-Mitarbeiter war „Gebietsdirektor, der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit“ mit einem Gehalt von 10.047,85 DM monatlich, der Essener Organist bezog monatlich durchschnittlich 5.688,18 DM, er war „Organist und Chorleiter“. Was genau ein Mormonen Gebietsdirektor Öffentlichkeitsarbeiter zu tun hat, lässt sich nicht erkennen. Öffentlichkeitswirkung lässt sich wohl aber bei einem Chorleiter näher feststellen, vor allem nach der „Qualitätsjournaille“ WAZ vom 19. Okt. 2017, Seite „Rhein-Ruhr“: Um wieder einmal die katholische Kirche prononciert zu attackieren, wird durch ein sachlich-substanzloses „Symbolphoto“ ein pädophiler Straftäter, der sich seine Opfer als Mitglied (nicht Leiter) eines „katholischen Essener Chors“ gesucht und dort gefunden habe, und damit der Bezug zu einem katholischen Chor optisch (Chorgewandung von Sängern) aufreißend untermauert, in der ganz beachtlichen Abdruckgröße von 19,9 x 13,2 cm²⁵. Was das höhere Gehalt bedeutet, ist offen – höhere Stellung mit höheren ethischen Anforderungen, aber auch höherer Verlust? Es könnte so sein, dass die Mormonen mit das Gericht besser überzeugender Klarheit und Deutlichkeit die ethischen Anforderungen und die geltenden moralischen Normen dargestellt haben, im Vertrag und in der Lehre und im Bewusstsein ihrer Gemeinschaftsangehörigen. Ich neige dazu.

Vor allem, wenn das so sein sollte, ist geradezu unnachahmlich, wozu sich jüngst das Landesarbeitsgericht Düsseldorf am 18. Oktober 2017 entschieden hat: Der Kläger begehrt

²³ Tz 42.

²⁴ EGMR vom 23. Sept. 2010, Rechtssache O. ./ Deutschland Beschwerde Nr. 425/03

²⁵ Gewisslich erfreut auch den DBK-Lautsprecher der pauschalierende Anwurf gegen „Populisten“ - , wenn diese kritisch gegenüber „Systempresse“ oder gar „Lügenpresse“ sich aussprechen – fraglos zackige Begriffe, die allerdings die zu Recht getroffenen Hunde merkbar jaulen lassen -, vgl. auch die Rezension zur sozialethischen Expertise, <http://eap.peus.info/>. Siehe ferner die Studie von Haller, Otto-Brenner-Stiftung Juli 2017, zum restlosen auch journaille-ethischen Versagen der „Elite“-Presse bisherigen Zuschnitts zum Thema „Flüchtlinge“ in der Zeit von Anfang 2015 bis 1. Quartal 2016.

übrigens ca. 300.000 € als Schadensersatz (immer noch der Ex-Organist, d.h.: bei einer evangelischen Kirchengemeinde ist er mittlerweile als Kirchenmusiker angestellt), ersichtlich wegen der von ihm für rechtswidrig angesehenen Kündigung (von 1997), wobei er laut Pressenachricht des Gerichts vom 16. Okt. 2017 mit dem Vorwurf der „vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung“ operiert, wegen Eindringens in den innersten Kern seines Persönlichkeitsrechts“ (wobei der sogenannte „innerste Kern“ laut EGMR im Kindergarten erörtert wurde!). So „muss“ er auch vorgehen, da vertragliche Ansprüche nach rechtskräftigen deutschen Entscheidungen (incl nach 2010 durchgeführter erfolgloser Restitutionsklage, 3 Instanzen Arbeitsgerichte zuzüglich Bundesverfassungsgericht) ausgeschlossen sind²⁶. Das LArbG hält augenscheinlich derartiges für denkbar , sieht jedenfalls Notwendigkeit , sich darüber Kunde zu verschaffen, „inwieweit der Grund für die Entlassung nach dem Kirchenrecht zulässig“ sei – so soll ein Gerichtssprecher gesagt haben²⁷. Und bei wem? Bei dem Kommissariat der Deutschen Bischöfe.

Das kann heiter werden – wobei wegen des Prozessrisikos von ca. 300.000 € für die Essener Pfarrei, im Ergebnis vermutlich den Haushalt des Bistums Essen, die Heiterkeit gerade auch Bischof Dr. Overbeck und den Finanzdirektor erfassen könnte. Denn nunmehr dürfte sehr vorsichtig zu prüfen sein, ob franzisische Verweigerung der Antwort auf klare Fragen tunlich ist, oder inhaltlich klar Fassbares durch Gerede von Barmherzigkeit bis zum Unfeststellbaren verunklart werden soll. Dabei dürfte das Kommissariat nicht danach gefragt sein, wie es selbst die konkrete Situation abwägend beurteilen würde – diese Aufgabe stellt sich dem LArbG. Nein, nach der Norm ist gefragt, nach dem Recht. Nach dem abstrakten Sollensgebot. Mindestens jedenfalls dürfte erst einmal „das Kirchenrecht“, und zwar das einschlägige, darzutun sein. Juristen können unangenehm präzise sein. In Frage und Antwort. Man sollte klug in Erinnerung behalten, was bei der vergleichenden Analyse der beiden (!) EGMR-Entscheidungen vom 23.Sept. 2010 herausgearbeitet worden ist, vor allem zur Klarheit.

Klarheit bei der DBK? Man muss hoffen, dass die Frage nach dem zur Zeit der Kündigung maßgeblichen Kirchenrecht gestellt ist. Ansonsten würde sich das Kommissariat der besonderen Delikatesse erfreuen dürfen, zu bewerten und auszusprechen, was es bedeutet, wenn entsprechend der papalen Empfehlung der Dezentralisierung in jüngerer Zeit auch noch die Dienstanforderungen für kirchliche Anstellungsverhältnisse regional divergierend und einzelfallbeziehend verunklarend ausgestaltet worden sind. Delikat mindestens deswegen, weil Konkordatspartner des Deutschen Reiches, des Bundes und der Länder der Heilige Stuhl ist, und ebenso einheitlich für Deutschland Art. 137 WRV regelt.

Geht man über die Fallfrage etwas hinaus, so fällt einem „Ehe“ und Homosexualitäts-Praxis ein. Hierzu Gehörende auch der rein (??) privaten „Lebensgestaltung“ werden ja auch nach EMRK und EU-Richtlinie thematisiert zwecks Gleichbehandlung, Abwehr von „Diskriminierung“ und „Phobien“ der phobienhaftesten Art. Im Schwurbel des Zeitgeistes ist da eine „bemerkenswert“ klare Linie der DBK nachgewiesen worden. Klar? Klar ist etwa, was im Katechismus steht (schlimme Abirrung). Logisch folgt daraus: erst recht, wenn äußerlich profiliert und demonstriert oder gar durch formalisierten Akt verstetigt. Dazu finden sich bemerkenswerte Äußerungen: so etwa noch lehrgemäß Bischof Dr. Overbeck 2010, dann aber Sprecherin der DBK im Bundestags-Rechtsausschuss Sept. 2015: die Bischöfe würdigten derartige verfestigte Partnerschaften „sehr, sehr positiv“²⁸. Als nach einem Lesbenbesuch die Bundeskanzlerin auf einmal den Begriff „Gewissen“ entdeckte und seine Bedeutung, die sich nicht unerwartet dann am 30.Juni 2017 durch Stimmabgaben realisierte, kam zwar ab etwa

²⁶ Vgl. Pressenachricht LArbG Düsseldorf vom 16. Okt. 2017.

²⁷ Presseportal beck-online 18. 10. 2017, angeblich laut dpa.

²⁸ Deutscher Bundestag, Rechtsausschuss Protokoll 18/68 S. 38.

27. Juni 2017 quantitativ plötzlich emsiges Wehklagen seitens DBK und Bischöfen, nicht ohne aber ausdrücklich durch den Familienbischof den Kotau vor dem Zeitgeist vollziehen und erklären zu lassen, man sei selbstverständlich nicht homophob²⁹.

Die prozessgeneigten und erfahrenen Eheleute (Kläger und Prozessbevollmächtigte) dürften wohl leicht wieder das „volle Programm“, auch bis zum EGMR, durchziehen können. Die deutsche katholische Kirche hat wieder einmal zu fulminanter Öffentlichkeitsarbeit Chancen.

Anhang I

Katholisch-deutsche Öffentlichkeitsansprache
- Realsatire oder Lachnummer? Am Beispiel der sog. „Ehe für Alle“
20170721 Von Egon Peus Siehe gesondert eap.peus.info

Anhang II

Religionsfreiheit -
Erste Ansätze zur Diskrepanz zwischen „Sozialethischer Expertise“ 7.Juni 2017
(angeblich kath Kirche) und AfD (Wahlprogramm 2017) -
Von Egon Peus -
20170705

Siehe <http://eap.peus.info/dateien/Kirche/20170715143247/20170715143738.pdf>

Anhang III

AfD-Grundpositionen und katholische Soziallehre
-oder: Über die Wertlosigkeit einer sogenannten „Expertise“ für ernsthafte und
seriöse politische Debatten.

-

Rezensionsansätze zu der „Sozialethischen Expertise“ Juni 2017 Heimbach-
Steins u.a. –

-

Von Egon Peus (20170621)

<http://eap.peus.info/dateien/Kirche/20170715143247/20170715143509.pdf>

²⁹ Zeitgeistiger Propagandaquirl schon aus sprachlichen Gründen: Die que(e)r propagandisierende Journaille mit Aktivisten tut so, als ob Phobie Hass bedeute. In Wahrheit ist es Furcht, eher einer Krankheit ähnlich, wie bei Klaustrophobie, Agoraphobie. Mit den Albernheiten justizministerieller und bischöflicher Propaganda lässt sich das aber so schön in den Hendiadyoin „Hass und Hetze“ assoziieren!